



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.10.2003
SEK(2003) 1083 endgültig

EU

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zur Feststellung nach Artikel 104 Absatz 8, ob von Frankreich wirksame Maßnahmen
getroffen wurden als Reaktion auf die Empfehlungen des Rates nach Artikel 104
Absatz 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

(Vorlage der Kommission)

DECLASSIFIE
DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ist in Artikel 104 EG-Vertrag und in der Ratsverordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, welche Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakt ist, geregelt. Es wird durch die in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen ergänzt.

Den von Eurostat am 17. März 2003 auf der Grundlage der Meldung der französischen Behörden vom März 2003 veröffentlichten Defizit- und Schuldenstandsdaten zufolge verzeichnete Frankreich im Jahr 2002 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,1% des BIP, das damit über dem Referenzwert des EG-Vertrags lag. Aufgrund der vorliegenden Daten leitete die Kommission am 2. April 2003 mit der Annahme des Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag für Frankreich das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein. In diesem Bericht wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass das Überschreiten des Defizit-Referenzwertes von 3% des BIP durch Frankreich im Jahr 2002 weder als vorübergehendes Phänomen zu betrachten sei, noch aus ungewöhnlichen Ereignissen, die sich der Kontrolle Frankreichs entzogen, oder aus einer ernsten Rezession im Sinne des Vertrags resultierte. Am 13. April 2003 gab der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 104 Absatz 4 EG-Vertrag eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab, in der er zu der Schlussfolgerung gelangte, "dass Frankreich aufgrund seiner Haushaltsentwicklung im Jahr 2002 das erste Kriterium des zweiten Absatzes von Artikel 104 nicht eingehalten hat." Nach Prüfung der in ihrem Bericht berücksichtigten relevanten Faktoren und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nahm die Kommission am 7. Mai 2003 eine Stellungnahme an, in der festgestellt wird, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. Der Rat hat gemäß Artikel 104 Absatz 6 am 3. Juni 2003 entsprechend entschieden. Gleichzeitig richtete der Rat gemäß Artikel 104 Absatz 7 an Frankreich eine Empfehlung mit dem Ziel, das übermäßige Defizit zu beenden.

In dieser Empfehlung empfahl der Rat den französischen Behörden "*dem derzeitigen übermäßigen Defizit so schnell wie möglich, spätestens aber bis 2004, ein Ende zu setzen*". Der Rat legte "*die Frist, innerhalb deren die französische Regierung zweckdienliche Maßnahmen treffen muss, auf den 3. Oktober 2003*" fest. Außerdem empfahl der Rat den französischen Behörden, "*das konjunkturbereinigte Defizit im Jahr 2003 wesentlich stärker abzubauen, als derzeit geplant ist*" und "*Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass das konjunkturbereinigte Defizit im Jahr 2004 um 0,5 Prozentpunkte des BIP gesenkt oder noch weitergehend zurückgeführt wird, damit dafür gesorgt wird, dass die kumulierte Verbesserung im Zeitraum 2003-2004 ausreicht, um das nominale Defizit spätestens im Jahr 2004 unter die 3 %-Marke zu bringen*". Des Weiteren empfahl der Rat Frankreich, "*den Anstieg der staatlichen Bruttoschuldenquote im Jahr 2003 zu begrenzen*". Diese Empfehlungen wurden in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik bestätigt, die der Rat am 26. Juni 2003 angenommen hat.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates stützt sich der Rat bei der Entscheidung darüber, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 wirksame Maßnahmen getroffen wurden, auf öffentlich bekannt gegebene Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.

Im Anschluss an die Annahme der Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 haben die französischen Behörden eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Genauer gesagt, beschlossen die französischen Behörden im September, ein Kreditvolumen von 1,4 Mrd. EUR (0,1% des BIP) im Sektor Staat zu streichen. Allerdings soll diese Streichung die Erreichung der Ausgabenziele im staatlichen Sektor, nicht jedoch ein besseres Ergebnis sicherstellen. Drei weitere Maßnahmen, die sich geringfügig auf das gesamtstaatliche Defizit auswirken, wurden seit Juni ergriffen: (i) Im Juli beschloß die Regierung die Rückerstattung von Medikamenten mit „unzureichender medizinischer Wirkung“ zu streichen; (ii) im selben Monat wurde eine Erhöhung der Tabaksteuern beschlossen, die per Oktober in Kraft tritt; und (iii) am 1. September wurden die Sozialbeiträge für die AGS, *association pour la gestion du régime d'assurance des créances des salariés* (das ist ein Fonds zur Abdeckung von Löhnen von Arbeitern in vom Konkurs betroffenen Unternehmen) geringfügig angehoben. Diese drei Maßnahmen werden sich auf das gesamtstaatliche Defizit im Jahre 2003 im Ausmaß von insgesamt etwa 0,03% des BIP auswirken, aber einige davon werden im Jahre 2004 stärker auf das gesamtstaatliche Defizit durchschlagen. Schließlich haben die französischen Behörden eine Pensionsreform durchgeführt, die zum Zeitpunkt, als der Rat seine Empfehlung gemäß Artikel 104 Absatz 7 annahm, diskutiert wurde. Allerdings reichen diese Maßnahmen nicht aus, um das gesamtstaatliche Defizit in Jahre 2003 verglichen mit dem zugrundeliegenden Trend zum Zeitpunkt der Empfehlung deutlich zu reduzieren.

Am 2. September 2003 übermittelten die französischen Behörden der Kommission die zweite Meldung der Defizit- und Schuldenstandsdaten für 2003, aus der hervorgeht, dass das gesamtstaatliche Defizit in Frankreich bei einem für 2003 angenommenen realen BIP-Wachstum von 0,5% des BIP nun voraussichtlich 4,0% des BIP erreichen wird. Diese Schätzungen entsprechen im Großen und Ganzen denjenigen der Kommission. Sie implizieren, dass im Jahr 2003 weder in absoluten Werten noch im Vergleich zu den Erwartungen vom Juni 2003 eine sichtbare Verbesserung des nach der gemeinsam vereinbarten Methode berechneten konjunkturbereinigten Saldos eintreten wird.

Am 25. September 2003 legte die französische Regierung offiziell den Entwurf der Haushaltsgesetze für 2004 für den Sektor Staat und den Sozialversicherungssektor vor. Unter der Annahme eines BIP-Wachstums von 1,7% im Jahr 2004 projizieren die französischen Behörden einen Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits von 4,0% des BIP im Jahr 2003 auf 3,6% des BIP im Jahr 2004. Dies bedeutet, dass das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert des EG-Vertrags von 3% des BIP im dritten Jahr in Folge überschreiten und das übermäßige Defizit nicht, wie vom Rat im Juni verlangt, im Jahr 2004 korrigiert wird. Diese Projektionen entsprechen im Großen und Ganzen den derzeitigen Schätzungen der Kommission.

In den Haushaltsplänen für 2004 ist eine implizite Verbesserung des konjunkturbereinigten Saldos verankert, die dem vom Rat im Juni empfohlenen Mindestumfang von 0,5 Prozentpunkten des BIP entspricht. Dennoch vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese Verbesserung möglicherweise nicht ausreicht um zu gewährleisten, dass die kumulierte Verbesserung im Zeitraum 2003-2004 das nominale Defizit im Jahr 2004 unter die 3%-Marke bringt, wie vom Rat im Juni empfohlen.

Der gesamtstaatliche Schuldenstand wird sich nach derzeitigen Projektionen der französischen Behörden von 59,0% des BIP im Jahr 2002 auf 61,4% des BIP im Jahr 2003 erhöhen; im Juni hatte man noch mit einem Anstieg von 59,0% des BIP im Jahr 2002 auf 60,5% des BIP im Jahr 2003 gerechnet. Die Aufwärtsrevision des für 2003 projizierten Schuldenstands resultiert fast ausschließlich aus den revidierten Defizitschätzungen für 2003.

Dies ist ein Anscheinsbeweis dafür, dass die französischen Behörden keine Maßnahmen getroffen haben, um den Anstieg des gesamtstaatlichen Schuldenstands im Jahr 2003 zu begrenzen, wie vom Rat in Juni empfohlen.

Ist der Rat der Auffassung, dass seine Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 innerhalb der auf den 3. Oktober 2003 festgelegten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er gemäß Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 unmittelbar nach Ablauf dieser Frist entsprechend entscheiden. Nach Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag kann der Rat seine Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 veröffentlichen, wenn er feststellt, dass sie keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst hat. Gemäß der EntschlieÙung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 hat Frankreich diese Empfehlung jedoch bereits im Juni veröffentlicht.

Im Rahmen weiterer Verfahrensschritte kann der Rat, sofern er der Auffassung ist, dass seine Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, gemäß Artikel 104 Absatz 9 auf Grundlage einer Kommissionsempfehlung beschließen, Frankreich mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen. Jeglicher Beschluss, Frankreich dergestalt in Verzug zu setzen, erfolgt innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Rates, in der festgestellt wird, dass keine wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 8 getroffen worden sind.

In Anbetracht dieser Ergebnisse ist die Kommission der Ansicht, dass die Empfehlungen des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 innerhalb der in der Empfehlung genannten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, und empfiehlt dem Rat, entsprechend zu entscheiden.

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Feststellung nach Artikel 104 Absatz 8, ob von Frankreich wirksame Maßnahmen getroffen wurden als Reaktion auf die Empfehlungen des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104, Absatz 8,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104, Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 104 EG-Vertrag sollen die Mitgliedstaaten in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) übermäßige öffentliche Defizite vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist. Im Hinblick auf eine möglichst rasche Korrektur übermäßiger gesamtstaatlicher Defizite beinhaltet der Stabilitäts- und Wachstumspakt die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates¹ über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, das in Artikel 104 geregelt ist.
- (3) In der am 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt² werden alle Beteiligten, d.h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, nachdrücklich aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.
- (4) Der Rat hat mit Entscheidung 2003/487/EWG vom 3 Juni 2003³ nach Artikel 104 Absatz 6 entschieden, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.
- (5) Gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 hat der Rat am 3. Juni 2003 eine Empfehlung angenommen, in der er die Frist, innerhalb deren die französische Regierung Maßnahmen treffen muss, um dem übermäßigen Defizit bis spätestens 2004 ein Ende zu setzen, auf den 3. Oktober 2003 festlegt. In diesem Dokument empfahl der Rat Frankreich, das konjunkturbereinigte Defizit im Jahr 2003 wesentlich stärker abzubauen, als damals geplant war und Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass das

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

² ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

³ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 29.

konjunkturbereinigtes Defizit im Jahr 2004 um 0,5 Prozentpunkte des BIP gesenkt oder noch weitergehend zurückgeführt wird, damit dafür gesorgt wird, dass die kumulierte Verbesserung im Zeitraum 2003-2004 ausreicht, um das nominale Defizit spätestens im Jahr 2004 unter die 3 %-Marke zu bringen. Des Weiteren empfahl der Rat Frankreich, den Anstieg der staatlichen Bruttoschuldenquote im Jahr 2003 zu begrenzen.

- (6) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 stützt sich der Rat bei der Entscheidung darüber, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 wirksame Maßnahmen getroffen wurden, auf öffentlich bekannt gegebene Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.
- (7) Die Bewertung der von Frankreich öffentlich bekannt gegebenen Beschlüsse seit der Veröffentlichung der Empfehlung gemäß Artikel 104 Absatz 7 durch den Rat und bis zu der in der Empfehlung festgelegten Frist, führt zu folgenden Schlussfolgerungen:
- Obwohl einige Maßnahmen ergriffen wurden, wird das konjunkturbereinigte Defizit im Jahr 2003 nicht stärker abgebaut als im Juni geplant.
 - Obwohl die Haushaltsmaßnahmen des Jahres 2004 eine implizite Verbesserung des konjunkturbereinigten Budgetsaldos um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP vorsehen, wird das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2004 nicht unter die 3%-Marke gebracht werden.
 - Der Anstieg der staatlichen Bruttoschuldenquote wird nicht nennenswert begrenzt.
- (8) Stellt der Rat fest, dass seine Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst hat, so kann er nach Artikel 107 Absatz 8 diese Empfehlung veröffentlichen. Gemäß der EntschlieÙung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 hat Frankreich diese Empfehlung jedoch bereits im Juni veröffentlicht.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich hat infolge der Ratsempfehlung vom 3. Juni 2003 innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ergriffen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Für den Rat